



GEMEINDE WEINZIERL AM WALDE

VERWALTUNGSBEZIRK KREMS

NIEDERÖSTERREICH

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinzierl am Walde hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2025 aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende Änderung der

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

beschlossen:

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

	Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
1.	Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten	7	FL1
2.			

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 23. Februar 2001 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

angeschlagen am: 31.10.2025

abgenommen am: 17.11.2025

Der Bürgermeister